

Königl. Commissar D. G r o ß: Auf den Vorwurf des geehrten Abg. D. Schröder rüchlich der zu großen Milde bei der Bestrafung des Diebstahls im Criminalgesetzbuch kann ich nicht unterlassen zu bemerken, daß er nicht so ganz gegründet erscheint. Allerdings sind die Strafen des Diebstahls in Vergleich mit der frühern Gesetzgebung in der neuern bedeutend herabgesetzt, aber es ist auch zu bedenken, daß gegenwärtig der Rückfall mehr berücksichtigt wird, daß der Betrag des Diebstahls zwischen mehren Inculpaten nicht mehr getheilt wird und daß mehre Arten des Diebstahls als ausgezeichnet betrachtet werden, die früher in diese Kategorie nicht gehörten. Und so sollte ich glauben, daß die Strafen des Diebstahls bei weitem nicht so sehr herabgesetzt worden sind, als es nach der Aeußerung des geehrten Abg. D. Schröder das Ansehen gewinnt. Auch ist, wenn man die Praxis berücksichtigt, eine große Verminderung der Strafen des Diebstahls nicht bemerkbar. Wenn aber der geehrte Secretair zugleich darauf angetragen hat, eine Bestimmung aufzunehmen, daß bei den erwähnten Diebstählen die gesetzliche Strafe um die Hälfte gesteigert werden sollte, so würde diese Bestimmung eine vollkommene Abänderung der im Criminalgesetzbuche aufgestellten Principien enthalten; und ich muß daher mich den Aeußerungen des Referenten anschließen, daß eine solche Abänderung noch weit weniger an der Zeit zu sein scheine, als eine Decision zu geben, wodurch die bestehenden Bestimmungen nur erläutert werden.

Secretair D. S c h r ö d e r: Ich habe den Antrag bloß aus dem Grunde gestellt, weil mir schien, als ob es nicht an der Zeit sei, die ohnehin sehr milden Bestimmungen des Criminalgesetzbuches über Bestrafung der Eigenthumsverbrechen noch mehr zu mildern.

Präsident D. H a a s e: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so würde ich zunächst zur Fragstellung über das Gutachten der Deputation übergehen. Die Deputation hat nämlich angerathen

Abg. K l i e n: Ich glaubte, es würde jetzt über das Amendement abgestimmt werden. Zu dem Deputationsgutachten hätte ich mir allerdings noch eine Bemerkung zu erlauben.

Präsident D. H a a s e: Es ist von der ersten Kammer eine andere Fassung vorgeschlagen und diese von unserer Deputation adoptirt worden. Es könnte indessen die Frage entstehen: ob über das Amendement zuerst abzustimmen sei.

Abg. E i s e n s t u c k: Ich glaube, es muß doch über das Deputationsgutachten zuerst abgestimmt werden; es ist das bisher so gehalten worden und auch in der Landtagsordnung begründet. — Da man aber über das Amendement bereits gesprochen hat, so muß ich mir auch etwas darüber zu erwähnen erlauben. Hier nun theile ich ganz die Ansicht der hohen Staatsregierung, daß die Criminalgesetzgebung wegen der Eigenthumsverbrechen in vielen Beziehungen weit schärfer geworden ist, als es die frühere war, und ich will nur das noch hinzufügen, daß in Vergleich mit allen Gesetzgebungen der qualificirten,

der ausgezeichneten Diebstähle bei uns mehr geworden sind, als irgendwo; ferner ist, was früher ein Strafmilderungsgrund war, der Ersatz nun auch weggefallen. Ich bin leider verurtheilt gewesen, sehr viele Untersuchungsacten wegen Eigenthumsverbrechen durch meine Hände gehen zu lassen und da habe ich gefunden, daß die neuere Strafgesetzgebung in vielen Fällen strenger geworden ist. Das ist freilich wahr, daß nach der frühern Gesetzgebung, wenn Jemand ein Paar Stiefel oder ein Paar Schuhe entwendet hatte, er nach den Grundsätzen der Carolina verurtheilt wurde; das ist weggefallen. Man darf die jetzige Gesetzgebung aber nicht mit der Carolina und den Constitutionen von 1572 vergleichen, sondern man muß sie mit der Praxis, wie sie sich jetzt gestaltet hat, vergleichen, und ich glaube, es werde sich dabei herausstellen, daß so viel Verschärfungen hinzugekommen sind, daß die angeblich mildere Gesetzgebung sich mit der früheren Praxis völlig ausgleicht. Ich kann freilich dem sächsischen Volke nicht nachrühmen, daß es in seinen patriotischen Gesinnungen die Bestimmungen der Carolina, der Constitutionen von 1572 und der Commentare von Carpzov aufgehoben zu sehen wünschte, vielmehr geht sein Ausspruch immer dahin, nur recht hart muß der Dieb bestraft werden. Wenn man freilich jeden Dieb hängt, so kann er nicht wieder stehlen, das ist gewiß. Es ist immer so gewesen, daß die Neigung des Volkes mehr für das Schuldig, als für das Unschuldig sich äußert; ob das auch in andern Ländern stattfindet, ist mir nicht so genau bekannt. Wenn geäußert worden ist, daß die freundlichen Erwartungen vom Criminalgesetzbuche in Bezug auf die Bestrafung des Diebstahls nicht solche Bestätigung gefunden hätten, als man hätte glauben mögen, so kann ich darauf keinen großen Werth legen. Denn wenn die Quelle solcher Ansichten bloß darauf beruht, daß die härtesten Strafen dazu dienen, die Verbrechen zu vermindern, so ist die Erfahrung dem geradezu entgegen. Wenn Sie erwägen, daß der Diebstähle bei der frühern Gesetzgebung eben so viele gewesen sind, wie jetzt, wenn Sie das vergleichen, und den Stand der Zeit erwägen, so können Sie keinen so großen Nachtheil aus den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs folgern, was leider geschehen würde, wenn von der Kammer der Abgeordneten aus die Meinung in das Volk treten sollte, daß das Criminalgesetzbuch seinen hauptsächlichsten Vorwurf dadurch auf sich geladen hätte, daß der Diebstahl nicht streng genug beurtheilt werde.

Präsident D. H a a s e: Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß die Frage auf Annahme des Deputationsgutachtens zuerst gestellt werde. Die §. 83 der Landtagsordnung spricht dafür. Da jedoch ein Mitglied der Kammer die Meinung äußerte, daß über das Amendement zuerst abzustimmen sein möchte und nach §. 83 der Landtagsordnung die Kammer in einem solchen Falle über die Reihenfolge der Fragen zu entscheiden hat, so halte ich es für meine Pflicht, um die Ansicht der Kammer zu erfahren dieselbe zu fragen: ob sie es bei der Regel, daß zunächst über das Deputationsgutachten abzustimmen sei, bewenden lassen wolle? — Wird einstimmig bejaht. —